

# Die Härtefallkommission Mecklenburg-Vorpommern

## Handreichung für Härtefalleingaben

Stand: 01.08.2024

Die Handreichung richtet sich an Betroffene sowie haupt- und ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer. Sie soll ein Grundverständnis über die rechtlichen Grundlagen vermitteln und darüber informieren, was bei einer Härtefalleingabe zu beachten ist, damit sie Aussicht auf Erfolg hat.

**Die Handreichung vermittelt keine Rechte und ersetzt keine Rechtsberatung!**

### Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Härtefallkommission und die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen bildet § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

#### **§ 23a Abs. 1 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen**

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländer gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.  
**Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.**

#### **§ 23a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission**

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. **Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.** Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Grundlagen für die Arbeit der Härtefallkommission (HFK) in Mecklenburg-Vorpommern sind die Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) und die Geschäftsordnung.

### **Wie arbeitet die Härtefallkommission?**

Die HFK Mecklenburg-Vorpommern ist ein achtköpfiges Gremium aus den Bereichen der Kirchen, der Flüchtlingsorganisationen, der Wohlfahrtsverbände, der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der Landesregierung. Es ist unabhängig und frei von Weisungen. Die Mitglieder sind allein ihrem Gewissen verantwortlich und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Aus ihrer Mitte wählen sie eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

Die HFK wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Das bedeutet, dass die Kommission selbst entscheidet, ob sie eine Härtefalleingabe zur Beratung annimmt und sich in einem Härtefallverfahren damit befasst.

### **Was entscheidet die Härtefallkommission?**

Das Härtefallverfahren ersetzt oder korrigiert weder ein Asyl- noch ein aufenthaltsrechtliches Verfahren noch Gerichtsentscheidungen.

Das Härtefallverfahren wurde für solche Fälle geschaffen, in denen ein Aufenthaltsrecht nach den Vorschriften des Ausländerrechts nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch geboten erscheint. Solche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe prüft die Härtefallkommission. Die HFK berät ohne Anwesenheit der Betreffenden in nicht öffentlicher Sitzung.

Kommt sie nach eingehender Beratung des Einzelfalls zu dem Schluss, dass Gründe für einen Härtefall vorliegen, empfiehlt sie dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Der Staatssekretär im Innenministerium entscheidet, ob er die Empfehlung annimmt oder ablehnt. Wenn er die Empfehlung annimmt, **muss** die zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilen, sofern die Maßgaben der Empfehlung erfüllt werden. Die Aufenthaltserlaubnis ist zeitlich begrenzt und wird oft mit Auflagen verbunden, wie der Sicherung des Lebensunterhalts.

### **Was macht die Geschäftsstelle der Härtefallkommission?**

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist beim Innenministerium angesiedelt. Anhand der Ausländerakte bereitet sie die Einzelfälle als Arbeitsgrundlage für die Beratung und Beschlussfassung der Kommission vor, protokolliert die Sitzung und bereitet das Sitzungsergebnis zur Entscheidung des Staatssekretärs auf.

### **Wem kann ein Härtefallverfahren helfen?**

Ein Härtefallverfahren kann Erfolg haben, wenn

- Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind (im Regelfall abgelehnte Asylsuchende, die eine Duldung erhalten haben),
- Sie in Mecklenburg-Vorpommern leben,

- dringende persönliche oder humanitäre Aufenthaltsgründe vorliegen,
- Sie gut integriert sind oder für Sie eine positive Integrationsprognose getroffen werden kann,
- Sie im Besitz eines Nationalpasses/Passersatzpapiers sind,
- Sie ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern können.

### **Wann ist ein Härtefallverfahren ausgeschlossen?**

Die Härtefallkommissionslandesverordnung unterscheidet zwischen absoluten und Regel-Ausschlussgründen. Liegen absolute Ausschlussgründe vor (§ 5 HFKLVO M-V), darf sich die HFK nicht mit dem Anliegen befassen da das Verfahren bereits unzulässig ist. Bei Regel-Ausschlussgründen (§ 7 HFKLVO M-V) kann sich die Kommission nach Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ausnahmsweise mit dem Anliegen beschäftigen und inhaltlich entscheiden.

### **Eine Härtefalleingabe ist bereits unzulässig (absoluter Ausschlussgrund, § 5 HFKLVO M-V) und wird nicht zur Beratung angenommen, wenn**

- **für die Ausländerin oder den Ausländer eine Ausländerbehörde in Mecklenburg-Vorpommern nicht zuständig ist (§ 5 Satz 1 Nr. 1 HFKLVO)**  
Dieser Nichtannahmegrund betrifft Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und alle sog. Dublin-Fälle, also Asylsuchende, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, weil sie in einem anderen EU-Land registriert worden sind und dieses EU-Land nach der Dublin-III-VO für das Asylverfahren zuständig ist. Die asylrechtliche Zuständigkeit liegt hier beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Nur wenn die betroffene Person nicht in das für die Entscheidung über den Asylantrag zuständige EU-Land überstellt wird (z.B. wegen Ablauf der Überstellungsfrist) und das BAMF die oder den Asylsuchenden in das nationale Asylverfahren übernimmt, wird die Ausländerbehörde nach Bestandskraft der Entscheidung des BAMF über das Asylbegehren aufenthaltsrechtlich zuständig.
- **den zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern der Aufenthaltsort nicht bekannt oder die betroffene Person zur Fahndung ausgeschrieben ist (§ 5 Satz 1 Nr. 2 HKLVO)**
- **eine Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann (§ 5 Satz 1 Nr. 3 HFKLVO)**

Das Härtefallverfahren ist grundsätzlich nachrangig zum allgemeinen Aufenthaltsrecht. Gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis z.B. nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht § 104c AufenthG, nach § 25a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und junge

Volljährige, nach § 25b AufenthG für Erwachsene bei nachhaltiger Integration oder es kann ein Aufenthalt aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG gewährt werden, kann ein Härtefallverfahren nicht geführt werden. Bevor eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet wird, sollten deshalb diese Möglichkeiten abgeklärt worden sein. Erst wenn ein Aufenthaltsrecht über die Ausländerbehörde nicht erreicht werden kann, ist der Weg zur Härtefallkommission eröffnet.

- **eine Härtefalleingabe trotz länger bestehender Ausreisepflicht erst eingebbracht wird, wenn der Rückführungstermin bereits feststeht (§5 Satz 1 Nr. 4 HFKLVO)**

Eine Härtefalleingabe kann auch nach Ablauf der genannten Ausreisefrist eingereicht werden, aber nur dann, wenn eine Abschiebung noch nicht terminiert ist.

- **die Härtefallkommission bereits in der Vergangenheit über eine Härtefalleingabe entschieden hat und ein Vorschlag erneut zur Beratung eingebbracht hat, ohne dass sich die Sach- und Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat (§ 5 Satz 1 Nr. 5 HFKLVO).**

Eine bloße Wiederholung der Gründe, die bereits im früheren Härtefallverfahren vorgetragen wurden, reicht nicht aus. Es muss ein wesentlich neuer Sachverhalt vorgetragen werden und die Rechtslage muss sich geändert haben.

Hinweis: Wenn von einem Anliegen mehrere Personen erfasst sind, weil es sich z.B. um eine Familie handelt, kann für die Person, für die ein absoluter Ausschlussgrund vorliegt, das Härtefallverfahren nicht betrieben werden. Das heißt aber nicht, dass für die restlichen Familienmitglieder zwangsläufig ebenfalls ein Ausschlussgrund vorliegt, für sie ist möglicherweise ein Härtefallverfahren zulässig.

### **Eine Härtefalleingabe ist in der Regel (§ 7 HFKLVO M-V) ausgeschlossen, wenn**

- die Ausländerin oder der Ausländer einem Aufenthaltsverbot unterliegt oder sich **illegal** aufhält (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 HFKLVO)
- ein Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 AufenthG erfüllt ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 HFKLVO)
- die Ausländerin oder der Ausländer ausgewiesen wurden oder Gründe vorliegen, die ein Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG rechtfertigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 HFKLVO)
- ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das BAMF zu würdigen sind (§ 7 Abs. 2 S Nr. 4 HFKLVO).
- Straftaten von erheblichem Gewicht durch den Ausländer begangen wurden. Straftaten in diesem Sinne sind insbesondere solche, die einen Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 AufenthG erfüllen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 HFKLVO).

- Die Ausländerin oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat oder auf andere Weise behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinauszögert oder behindert oder die Ausländerbehörden über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände getäuscht hat (§ 7 Abs. 3 HFKLVO).

Die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG verleihen zwar keine Aufenthaltserlaubnis, eröffnen aber eine Perspektive mit dem Ziel, eine Aufenthaltserlaubnis zu erreichen. Bevor eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet wird, sollten deshalb diese Möglichkeiten bei der Ausländerbehörde abgeklärt werden.

### **An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden?**

Nur Mitglieder der HFK können entsprechende Fälle in das Gremium einbringen. Daher wendet sich die ausreisepflichtige Ausländerin bzw. der Ausländer oder eine bevollmächtigte Person (z.B. ehrenamtliche Unterstützerin oder Unterstützer, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) mit einer Eingabe **schriftlich (elektronisch oder in Papierform) und in deutscher Sprache** an eines der acht Mitglieder der Härtefallkommission oder an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Auf der Internetseite des Innenministeriums ist unter [www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Asyl-und-Fluechtlinge](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Asyl-und-Fluechtlinge) ein Formular für eine Härtefalleingabe zu finden. Sie kommen direkt auf das Formular unter [https://fms.mv-regierung.de/formulare/action/invoke.do?id=im\\_haertefall](https://fms.mv-regierung.de/formulare/action/invoke.do?id=im_haertefall).

Die ersten Seiten dienen der allgemeinen Information, die **Anlage 1** enthält das eigentliche Formular. Die Angaben daraus sind für die weitere Bearbeitung zwingend erforderlich. Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission empfiehlt, dieses Formular zu verwenden, auch wenn es nicht vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied, einschließlich die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle, entscheidet eigenverantwortlich, ob es das vorgetragene Anliegen für einen besonders gelagerten Härtefall hält und es ihn deshalb zur Beratung durch die Kommission einbringt. Das Mitglied wird nicht als Bevollmächtigter des Ausländers im Sinne eines Rechtsbeistandes tätig.

### **Wie stelle ich einen Härtefallantrag?**

Wichtig ist, dass die angefragten persönlichen Daten zu dem/der betroffenen Ausländer/in (vollständiger Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschrift, Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit, zuständige Ausländerbehörde, Einreise in die Bundesrepublik Deutschland) in der Härtefalleingabe angegeben werden.

Zu ggf. weiteren betroffenen Personen (im Haushalt lebende Ehegattinnen und Ehegatten sowie minderjährige Kinder) sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht anzugeben.

Bei volljährigen Kindern ist eine gesonderte Eingabe an die Härtefallkommission zu richten.

Wird die Eingabe durch eine bevollmächtigte Person eingereicht, sind auch die Personalien dieser Person anzugeben.

Auf jeden Fall ist es erforderlich, dass die betroffene Person, für die ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll, die in dem Formular enthaltenen **Einverständniserklärungen** (zur Datenverarbeitung und Akteneinsicht) und **Vollmachten** unterschreibt. Anwaltliche Vollmachten haben für das Härtefallverfahren keine Gültigkeit. Für diese Angaben ist das Eingabeformular (Anlage 1) zu verwenden. Ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Das gesamte Härtefallverfahren läuft schriftlich ab, ohne persönliche Vorsprache oder Anhörung der betroffenen Person(en).

Es ist wichtig, die dringenden humanitären Gründe und individuelle Härte ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darzulegen, die **für** einen weiteren Aufenthalt sprechen. Eingaben, die nur oberflächlich und ohne konkrete Angaben begründet sind, haben kaum Aussicht auf Erfolg. Es muss erkennbar sein, dass im konkreten Einzelfall (im Unterschied zur Situation anderer ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer) besondere Gründe bestehen, warum der Vollzug der Ausreisepflicht eine individuelle Härte bedeuten würde, die schwerer wiegt, als der Vollzug der gesetzlichen Ausreisepflicht.

### **Welche Angaben werden von der Härtefallkommission benötigt?**

- Persönliche Daten (sh. oben)
- aktueller ausländerrechtlicher Status, Ausreisefristen
- Darstellung der dringenden humanitären oder persönlichen Gründe, die die weitere Anwesenheit der Ausländerin/des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen können; aus eigenem Interesse sollte die Darstellung so ausführlich wie möglich sein. Dabei sind u.a. **folgende Punkte wichtig:**
  - relevante Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
  - Angaben zur **sprachlichen Integration** / z.B. Sprachzertifikate, Schul- und Ausbildungsabschlüsse, Eingliederungsmaßnahmen etc. (vorhandene Nachweise beifügen)
  - Angaben zur **wirtschaftlichen Integration** (z.B. Arbeits- und Ausbildungsverträge, aktuelle Lohnabrechnungen bei Erwerbstätigkeit(en)/Jobangebote / Erwerbsunfähigkeit, ggf. Gründe für den Bezug von Sozialleistungen (vorhandene Nachweise beifügen)
  - Angaben zur **sozialen Integration** (z.B. Nachweise über ehrenamtliche oder gemeinnützige Arbeit / Mitgliedschaft in Vereinen, Unterstützerschreiben aus dem sozialen Umfeld)
  - Erkrankungen (seelische und körperliche) / gesetzliche Betreuung/Pflegebedürftigkeit (ggf. ärztliche Atteste beifügen)
  - Bei minderjährigen Kindern: Schul- oder Kindergartenbesuch (ggf. Zeugnisse, Stellungnahmen von Schulen beifügen)
  - Berufsausbildung der Kinder (nachweise über absolvierte Praktika, Ausbildungsverträge, Ausbildungsplatzangebote usw. beifügen)

- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- familiäre Bindungen in Deutschland (nicht nur Kernfamilie, sondern auch z.B. erwachsene Kinder und sonstige Verwandte mit Aufenthaltsrecht) sowie bestehende familiäre Bindungen im Heimatstaat

Asyl- und ausländerrechtliche Daten stellt die Geschäftsstelle zusammen, sobald das Härtefallverfahren zulässig ist, diese brauchen nicht vollständig übersandt werden.

Allein die Fluchtgründe oder frühere Entscheidungen detailliert darzustellen, ist nicht zielführend, da die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für das Asylverfahren ist. Nur wenn die Besonderheiten des konkreten Einzelfalls verdeutlicht werden, können individuelle Härtefallgründe geltend gemacht werden.

Bei Unterstützerschreiben reichen allgemeine Aussagen wie „die Familie ist gut integriert“ nicht aus; es sollten konkrete und anschauliche Angaben gemacht werden, die über die individuelle Situation der betreffenden Person/Familie Auskunft geben.

Die Härtefallkommission erwartet von denjenigen Personen, deren Identität nicht geklärt ist, dass sie sich aktiv um die Beschaffung von Identitätsnachweisen und eines Nationalpasses bemühen und dieses auch nachweisen.

### **Wie und was entscheidet die Härtefallkommission**

Ist die Härtefalleingabe bei der Geschäftsstelle eingegangen, informiert diese die zuständige Ausländerbehörde und prüft, ob Gründe vorliegen, nach denen ein Härtefallverfahren von vornherein ausgeschlossen ist. Die Geschäftsstelle teilt der Ausländerin oder dem Ausländer bzw. der bevollmächtigten Person mit, ob das angestrebte Härtefallverfahren zulässig ist oder nicht.

Liegt ein Nichtannahmegrund nach der HFKLVO M-V vor, ist das Härtefallverfahren beendet. Eine weitere Härtefalleingabe ist möglich, sobald sie nach den Vorgaben der HFKLVO M-V zulässig ist.

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen und ein Härtefallverfahren durchgeführt, bittet die Geschäftsstelle die Ausländerbehörde um Übersendung der Ausländerakte. Auf dieser Grundlage und der Härtefalleingabe bereitet die Geschäftsstelle Sitzungsunterlagen für die nächste Sitzung der Kommission vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und auch die betreffende Person oder deren Bevollmächtigte nehmen nicht teil.

### **Entscheidung**

Für eine positive Entscheidung über das Anliegen werden die Stimmen von 5 der Mitglieder benötigt. Bekommt eine Eingabe nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen, ist sie abgelehnt und das Härtefallverfahren an dieser Stelle beendet. Wird eine Eingabe positiv entschieden, richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung. Der Staatssekretär entscheidet abschließend nach eigenem Ermessen über die Erteilung

einer Aufenthaltserlaubnis. Er kann dem Härtefallersuchen der Kommission folgen, er kann es aber auch ablehnen.

Folgt das Innenministerium dem Ersuchen der Kommission, erhalten die betroffenen Personen zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde. Diese kann mit bestimmtem Auflagen verbunden werden. Gegebenenfalls müssen diese vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt werden, was durch die zuständige Ausländerbehörde geprüft wird. Im Falle des Nichterfüllens kann die zuständige Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG versagen.

### **Information**

Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer bzw. ihre Bevollmächtigten werden von der Geschäftsstelle schriftlich über das Ergebnis informiert.

### **Kontaktdaten der Geschäftsstelle der Härtefallkommission:**

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
- Geschäftsstelle der Härtefallkommission -  
Alexandrinienstr. 1  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385/ 588-12153 oder -12215  
Fax: 0385/ 509-12153 oder -12215  
Mail: [ghk@im.mv-regierung.de](mailto:ghk@im.mv-regierung.de)

Auf der Internetseite zur Härtefallkommission unter [www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Asyl-und-Fluechtlinge](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Asyl-und-Fluechtlinge) finden Sie die Mitglieder der Härtefallkommission M-V, an die Sie sich wenden können.

### **Impressum**

Herausgeber:

Geschäftsstelle Härtefallkommission M-V



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Inneres,  
Bau und Digitalisierung

Alexandrinienstraße 1 | 19055 Schwerin  
Telefon +49 385 588-12153  
[ghk@im.mv-regierung.de](mailto:ghk@im.mv-regierung.de)

<https://www.regierung-mv.de>

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/>

<https://www.facebook.com/Innenministerium.mv/>

